



*Wir bringen's.
Zusammen.*

Rund um die Kita

Seminar der Rhein-Lahn-Akademie
am 28. Juni 2018

Abschnitt 1

GRUNDSÄTZLICHES

Was ist eine Kita?

- Tageseinrichtungen für Kinder zur Erziehung, Bildung und Betreuung
- grundsätzlich unterteilt in Krippen, Horte, Kindergärten und Spiel- und Lernstuben
- 84 Kitas im Rhein-Lahn-Kreis

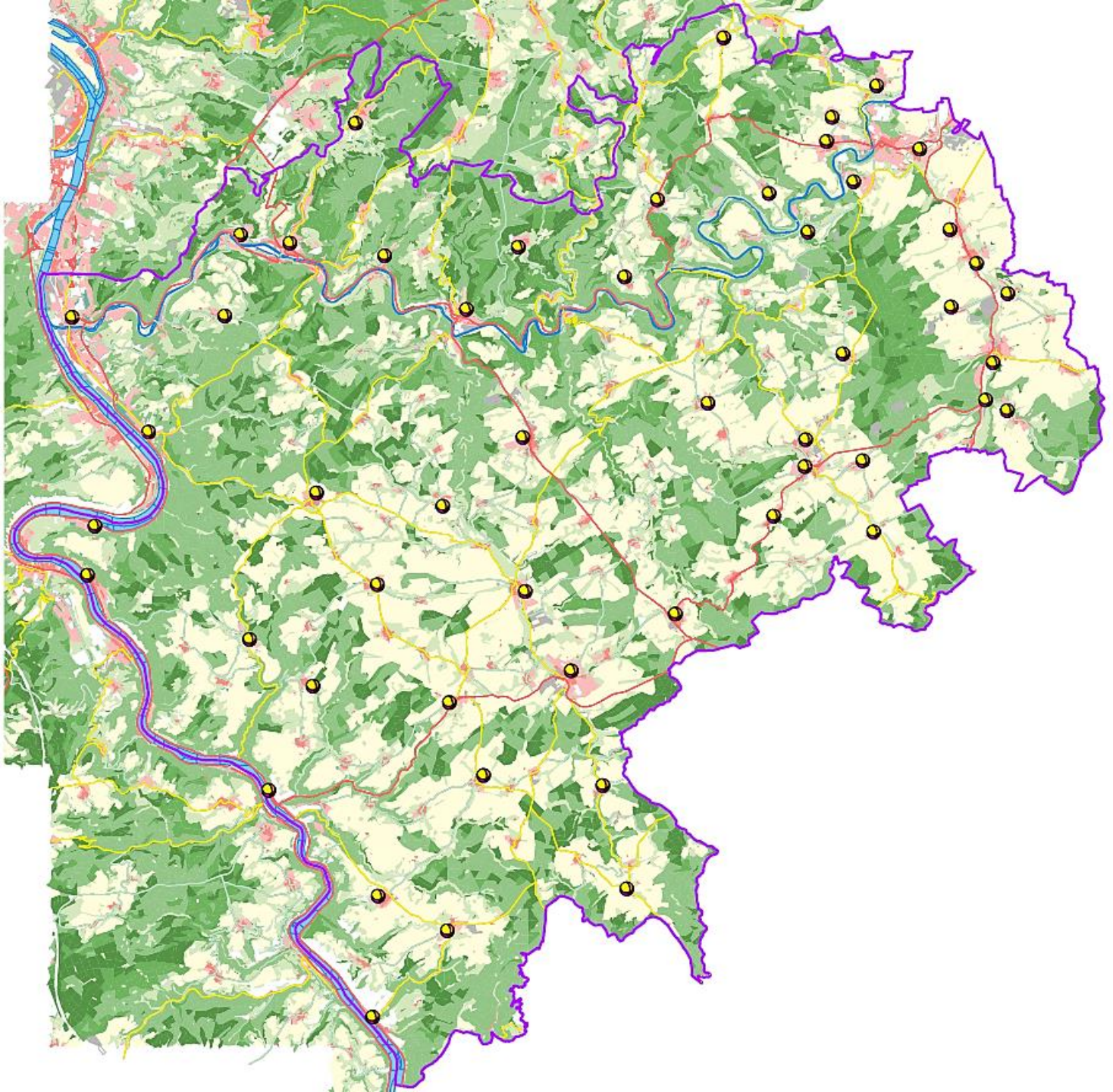
Kitas im Rhein-Lahn-Kreis

- 30 Kitas bei 16 verschiedenen kommunalen Trägern
- 15 Kitas bei 6 verschiedenen katholischen Trägern
- 34 Kitas bei 13 verschiedenen evangelischen Trägern
- 5 Kitas in anderer freier Trägerschaft z.B. Waldorf, Waldkitas, Förderkitas



Bistum Limburg





Kinder

- Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab vollendetem 1. Lebensjahr
- Beitragsfrei ab vollendetem 2. Lebensjahr
- Individueller Anspruch bezieht sich auf einen Teilzeitplatz (35 Stunden pro Woche)
- Kein Individualanspruch auf einen Ganztagsplatz (max. 45 Stunden pro Woche)

Träger einer Kindertagesstätte

- Schafft eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung und kann die erforderliche Eigenleistung erbringen
- Unterscheidung frei, kommunal oder betrieblich
- Wenn keine freien Träger verfügbar, ist die Trägerschaft eine Pflichtaufgabe der Stadt bzw. Ortsgemeinde
- 40 verschiedene Träger im Rhein-Lahn-Kreis

Jugendamt

- Besteht aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss
- Verantwortlich für Bedarfsplanung
- Prüft und trägt Anteil an Personalkosten
- Prüft und trägt Anteil an Bau- und Investitionskosten
- Beteiligt bei Erteilung der Betriebs-erlaubnis

Landesjugendamt

- Verantwortlich für Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis
- Kontrolliert Einhaltung der Betriebserlaubnis
- Prüft und trägt Anteil an Personalkosten
- Prüft und trägt Anteil an Bau- und Investitionskosten

Prozess Bedarfsplanung und Betriebserlaubnis

- Regelmäßige Abfrage und Analyse der Einwohnermeldedaten und des gemeldeten Bedarfs
- Erstellung Bedarfsplan und unterjährige Fortschreibung
- Planungsgespräche mit Trägern, Leitungen, LJA etc.
- Einholen fachbehördlicher Stellungnahmen
- Erwirken und umsetzen der JHA-Beschlüsse
- Begleitung des Trägers bei seinem Antrag auf Betriebserlaubnis

[REDACTED]
- Änderung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII;
Ihr Antrag vom 28. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abänderung der bestehenden Betriebserlaubnis vom 11. Januar 2018 bin ich mit der Fortführung der Einrichtung ab 01. Mai 2018 in folgendem Umfang einverstanden:

Die Betriebserlaubnis gilt für die Aufnahme von höchstens

60 angemeldeten Kindern in 3 Gruppen.

Die Plätze verteilen sich auf

- **1 geöffnete Kindergartengruppe mit 25 Plätzen**, davon 3 bis 4 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.
- **1 geöffnete Kindergartengruppe mit 25 Plätzen**, davon 5 bis 6 Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.
- **1 Krippengruppe mit 10 Plätzen** für Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr.

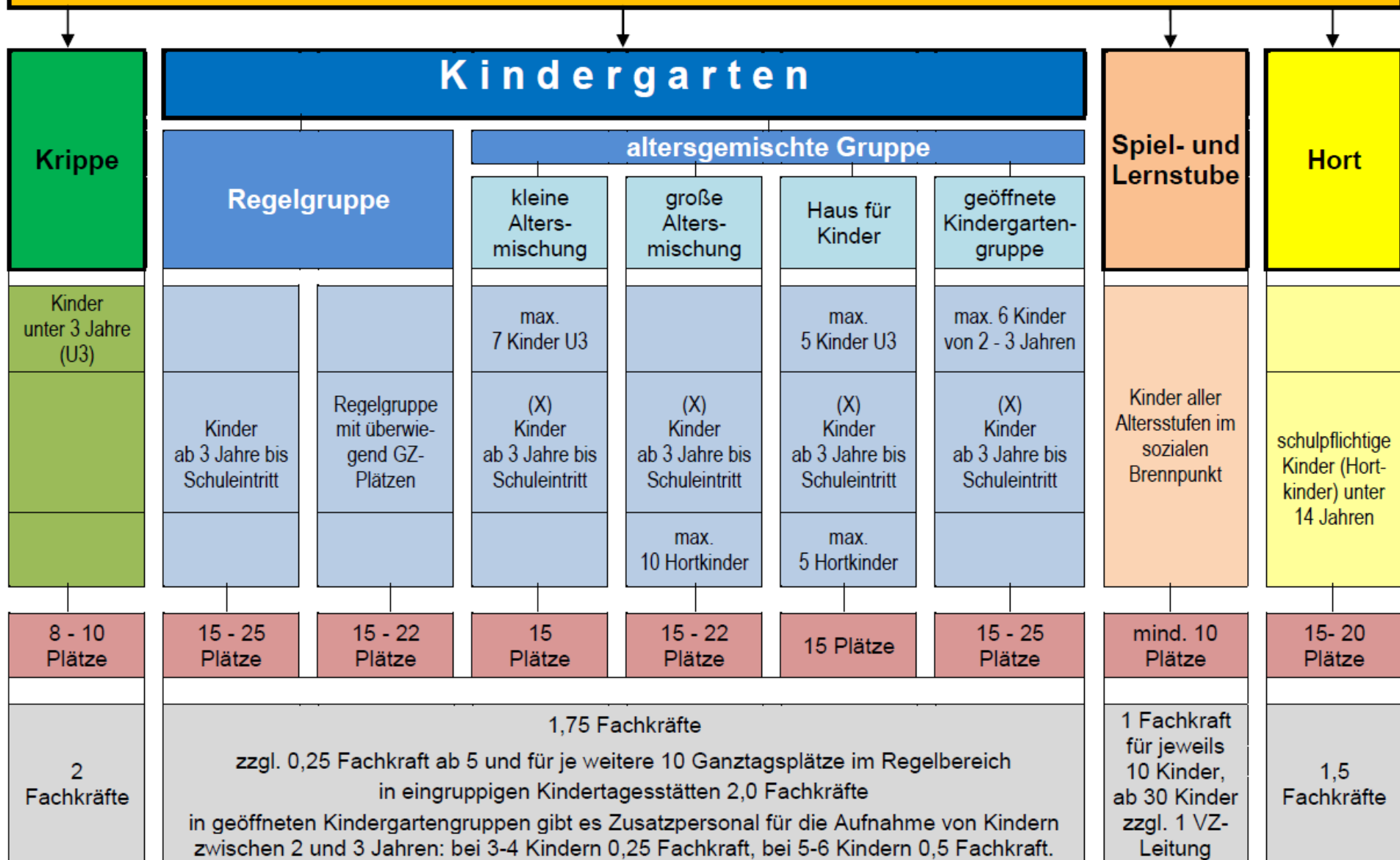
Von der Gesamtzahl der Plätze werden **37 Plätze als Ganztagsplätze** bei der Personalberechnung gem. § 2 Abs. 4, S. 4 LVO berücksichtigt.

Gruppenstrukturen

- Unterscheidung des Alters der Kinder in U2, U3, Ü3 und Schulkinder
- Altersstruktur und Bedarf an Plätzen entscheidend für Wahl der Gruppenstruktur in einer Kita
- Bestimmt das vorzuhaltende Personal

Gruppenstruktur und Regelpersonalstärke in Kindertagesstätten

Kindertagesstätten



Personalausstattung

- Personalschlüssel wird vom Jugendamt nach Landesvorgabe festgesetzt
- Regelpersonal gemäß Gruppenstruktur
- Personal für Ganztagsplätze
- Hauswirtschaftskräfte und Reinigungspersonal

Zusatzpersonal

- Interkulturelle Fachkräfte
- Teilzeitauszubildende
- Leitungsfreistellung
- Integrationsmaßnahmen
- Verzicht auf Reduzierung der Platzanzahl wegen überwiegender Ganztagsplätze
- Ausbauplätze
- Verlängerte Öffnungszeiten

Abschnitt 2

FINANZIERUNG

Personalkosten

- Definition in § 12 KitaG
- Werden von Träger, Landkreis und Land gemeinsam getragen und zum Teil auch durch Elternbeiträge finanziert
- Trägeranteil schwankt zwischen 5 % und 15 %

Personalkosten

- Landesanteil schwankt zwischen 27,5 % und 45 %
- Kreisanteil beträgt in der Regel mehr als 40 % (Fehlbetragsfinanzierung)
- Gemeinden im Einzugsbereich von Kitas freier Träger werden beteiligt

Übersicht über die Anteile an den Personalkosten für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (§ 12 KitaG)

		Kindergärten in kommunaler Trägerschaft	Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft	Kindergärten in kommunaler Trägerschaft, mit mind. 15 Ganztagsplätzen	Kindergärten in freier oder anderer Trägerschaft, mit mind. 15 Ganztagsplätzen	Horte	Krippe	Spiel- und Lernstuben
		§ 12 Abs. 4 Nr. 1 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 2 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 3 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 4 KitaG	gilt <u>nur</u> für die (auch fiktive) Hortgruppe der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG	gilt <u>nur</u> für die (auch fiktive) Krippengruppe der Einrichtung § 12 Abs. 4 Nr. 6 KitaG	§ 12 Abs. 4 Nr. 5 KitaG i.V. mit § 7 Abs. 2 LVO
Anteile an den anerkannten Personalkosten der Kindertagesstätten nach § 12 KitaG	Jugendamt <small>(angegeben ist der Regelanteil, das Jugendamt übernimmt zusätzlich die nicht gedeckten Personalkosten nach § 12 Abs 5 KitaG)</small>	40,0%	40,0%	40,0%	40,0%	ca. 37,5%	ca. 32,5%	ca. 32,5%
	Land	27,5%	30,0%	30,0%	32,5%	35,0%	45,0%	40,0%
	Träger	15,0%	12,5%	12,5%	10,0%	10,0%	5,0%	10,0%
	Eltern	Die Elternbeiträge für Kindergärten sind nach § 13 Abs. 2 KitaG durch das Jugendamt so festzusetzen, dass sie bis zu 17,5 % der Personalkosten der Kindergärten in ihrem Bereich decken					Die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten werden vom Jugendamt festgesetzt. Sie sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln (§ 13 Abs. 4 KitaG).	

Sachkosten

- Definition in § 14 KitaG
- „alle Aufwendungen, die nicht Personalkosten nach § 12 Abs. 1 KitaG sind“
- Sind vom Träger der Kita aufzubringen
- Hausmeister, Verwaltungssystem, Heizung/Wasser/Strom etc.

Bauliche Maßnahmen

- Träger hat Bau- und Ausstattungskosten aufzubringen
- Jugendamt berät bei Planung, Bau und Finanzierung
- Kreis und Land beteiligen sich an den Bau- und Ausstattungskosten
- Gemeinden im Einzugsbereich von Kitas freier Träger sollen zur Kostendeckung beitragen

Kreisförderung baulicher Maßnahmen

- Neue Förderrichtlinie im Dezember 2017 beschlossen, rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten
- Förderung ist durch Träger beim Kreis zu beantragen
- Größere Vielfalt an Maßnahmen
- Deutlich höhere Förderbeträge (max. 40 %)
- Eigenanteil des Trägers von 20 %

Höhe der Zuwendung

Die Gesamtsumme der Zuwendung beträgt höchstens 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten aber maximal bei:

- **Neubau einer Kindertagesstätte zur Schaffung neuer Betreuungsplätze**
 - 1-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 170.000 €
 - 2-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 220.000 €
 - 3-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 280.000 €
 - 4-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 340.000 €
 - 5-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 400.000 €
 - 6-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 460.000 €
 - 7-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 520.000 €
- **Umbauten oder Anbauten**
Je Maßnahme bis zu 50.000 €
- **Ersatzbauten**
Je Gruppe bis zu 50.000 €
- **Sanierung**
Je Gruppe bis zu 50.000 €
- **Provisorische Gruppen**
Je Gruppe 10.000 €

Sonstige Förderstränge

- Weitere Landesmittel durch Betreuungsbonus, Erstattung fehlender Elternbeiträge oder Übernahme Trägeranteil geöffneter Gruppen
- Gemeinsame Finanzierung von Sprachförderung durch Land und Kreis
- Sonderprogramme des Bundes wie Förderung aus Mitteln des ehem. Betreuungsgeldes (2016 bis 2018) oder Förderung im Rahmen des Fiskalpakts (2012-2015)

Kita-Notruf



Ansprechpartner

- **Frau Reitberger** für die Verbandsgemeinden Bad Ems, Loreley und Nastätten
- **Herr Wolf** für die Verbandsgemeinden Hahnstätten, Loreley (**nur die Rheingemeinden**) und die Stadt Lahnstein
- **Herr Maus** für die Verbandsgemeinden Diez, Nassau und Katzenelnbogen
- **Herr Reibel** für Elternbeiträge, Betreuungsbonus und Sprachförderung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**